

Lesefassung

Satzung der Gemeinde Oberbarnim über die Straßenreinigung und den Winterdienst (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I S.154), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22.03.2004 (GVBl. I S. 59) und § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I S. 134) hat die Gemeindevertretung Oberbarnim in der Sitzung am 23.05.05 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Ortsteile einschließlich der bewohnten Gemeindeteile der Gemeinde Oberbarnim:

Ortsteil Bollersdorf mit dem bewohnten Gemeindeteil Pritzhagen,
Ortsteil Grunow mit dem bewohnten Gemeindeteil Ernsthof,
Ortsteil Ihlow und
Ortsteil Klosterdorf.

Sie regelt die Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen.

§ 2 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich der Winterwartung als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde Oberbarnim erstreckt sich auf Fahrbahnen und Gehwege:
 - Fahrbahnen, dazu gehören
 - a Trennstreifen,
 - b Parkplätze,
 - c befestigte und unbefestigte Seitenstreifen (einschließlich Regenwassermulden) mit oder ohne Bewuchs zwischen der Fahrbahn und Grundstücksgrenze der anliegenden Grundstücke,
 - d Bushaltestellenbuchten einschließlich Wartefläche
 - e Radwege, Parkbuchten
 - Gehwege
 - a gemeinsame Geh-/Radwege

Fahrbahn ist derjenige Teil der Straße, der für den Fahrzeugverkehr bestimmt ist.

Trennstreifen sind Flächen zwischen den Fahrbahnen.

Befestigte und unbefestigte Seitenstreifen (einschließlich Regenwassermulden) im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenbestandteile zwischen Fahrbahn und Grundstücksgrenze außer Geh- und Radwege.

Radwege sind die Straßenbestandteile für die die Benutzung durch Radfahrer geboten ist.
Bushaltestellenbuchten sind jene Flächen der Straße neben der Fahrbahn auf denen die Busse beim Be- und Entsteigen an den Haltestellen stehen.

Gehwege sind alle Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgegrenzt sind und deren Benutzung für Fußgänger vorgesehen oder geboten ist.

Gemeinsame Geh-/ Radwege gelten als Gehweg. Dies sind solche, die von Fußgängern und Radfahren benutzt werden dürfen.

- (3) Die Winterwartung ist Bestandteil der Straßenreinigung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Gefährliche Straßenstellen sind insbesondere scharfe und unübersichtliche Kurven, starke Gefällestrassen, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen und zu Glätte neigende Brücken

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht auf Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegendem Straßenverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen und Gehwege und die Winterwartung für die Gehwege werden den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke gemäß § 6 auferlegt.
- (2) Für die Hauptstraße (Landesstraße Nr. 34) im Ortsteil Bollardorf gilt folgende Einschränkung:
Die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke in der Hauptstraße sind nur für die Reinigung entlang der Bordsteinkante(Gosse) zuständig.
Die Anlage 1 Straßenverzeichnis der Gemeinde Oberbarnim ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen oder wird es über mehrere öffentliche Straßen erschlossen, besteht die Reinigungspflicht für jede dieser Straßen.

Die Winterwartung für die Fahrbahnen wird durch die Gemeinde Oberbarnim durchgeführt.

- (4) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht so tritt an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (5) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21.09.1994 (BGBl. S. 2457), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718) genannten natürlichen oder juristischen Personen, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachgewalt über das Grundstück ausübt.

§ 4

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer erstreckt sich über die gesamte Frontlänge der der Straße zugewandten Grundstücksseite jeweils bis zur Straßenmitte.
- (2) Die Reinigung umfasst die Beseitigung von Schmutz, Wildwuchs, Kehrlicht, Schlamm, Laub, einschließlich von herabfallenden Blüten und Früchten und sonstigem Unrat jeder Art, sowie die Pflege von Grünflächen einschließlich Regenwassermulden.
- (3) Beim Reinigen sind Belästigungen, insbesondere durch Staub und Lärm zu vermeiden.

- (4) Die Reinigung hat nach Bedarf, aber mindestens 14-tägig zu erfolgen. Die Reinigung ist freitags oder samstags durchzuführen. Die Benutzung der Straßen und Gehwege darf nicht behindert werden. Kehrlicht und Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen. Es ist nicht statthaft den Kehrlicht und Unrat in das Kanalnetz, Sickerkästen, Durchläufe, Rinnläufe oder Gräben bzw. Regenwassermulden zu kehren.
- (5) Die Straßenbereiche sind in dem als Straßenverzeichnis festgelegten Umfang zu reinigen.
- (6) Führer von Tieren, insbesondere von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen ihrer Tiere durch Kot im Straßenraum sofort zu beseitigen sind.
- (7) Werden öffentliche Straßen, auf die sich die Reinigungspflicht erstreckt, beim Befahren der An- und Abfuhr von Materialien, Gegenständen, Stoffen und Flüssigkeiten oder auf andere ungewöhnliche Art und Weise verunreinigt, so müssen sie vom Verursacher unverzüglich gereinigt werden. Ist dieser nicht zu ermitteln, so obliegt die Pflicht zur besonderen Säuberung dem sonst zur Reinigung Verpflichteten.

§ 5

Art und Umfang der Winterwartung

- (1) Werktags ist in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr die Winterwartung durchzuführen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (2) Gehwege gemäß § 2 Abs. 2 sind in einer Breite von 1,50 von Schnee freizuhalten und bei Eis- und Schneeglätte mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen.
Für Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen und in sonstigen Straßenbereichen ohne Gehwege gilt ein 1,50 m breiter Streifen entlang der Grundstücksgrenze zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn, welcher verkehrsüblich durch Fußgänger genutzt wird und sofern es die räumlichen Gegebenheiten eine Breite von 1,50 m dies ermöglicht.
- (3) Zur Beseitigung von Schnee- und Eisglätte sind abstumpfende Mittel einzusetzen. Es ist verboten, Streumittel, die die öffentlichen Straßen beschädigen, verschmutzen oder die Verkehrssicherheit gefährden, zu verwenden. Verbotene Streumittel sind u.a. Asche, Säge- und Hobelspäne sowie Kohlengrus.
- (4) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so vom Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (5) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges, in den Regenwassermulden oder wo dies nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.
- (6) Die Einläufe der Straßenentwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.
- (7) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum geschafft werden.
- (8) Nach dem Ende winterlicher Verhältnisse sind die im Straßenbereich verbliebenen abstumpfenden Mittel unverzüglich durch den Reinigungsverpflichteten zu beseitigen.

§ 6

Begriff des Grundstücks

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Das gilt auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 7

Ersatzvornahme

- (1) Wer den öffentlichen Straßenraum über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde Oberbarnim die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers (Ersatzvornahme) beseitigen bzw. beseitigen lassen.
- (2) Kommt ein Reinigungsverpflichteter seiner Reinigungs- bzw. Winterwartungspflicht nicht in dem in den §§ 3 bis 5 beschriebenen Umfang nach, kann die Gemeinde Oberbarnim die Reinigung bzw. die Winterwartung auf seine Kosten (Ersatzvornahme) durchführen bzw. durchführen lassen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs.1 die Reinigungspflicht nicht auf die geforderte Länge durchführt;
 2. entgegen § 4 Abs. 2 Schmutz, Wildwuchs, Kehrrecht, Schlamm, Laub einschließlich herabgefallenen Blüten und Früchten und sonstigen Unrat nicht beseitigt;
 3. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 1 nicht mindestens 14-tägig der Reinigungspflicht nachkommt;
 4. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 4 Kehrrecht und Unrat nach der Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich entfernt;
 5. entgegen § 4 Abs. 4 Satz 5 Kehrrecht und Unrat dem Kanalnetz; Sickerkästen Durchläufe, Rinnläufe oder Gräben und Regenwassermulden zuführt;
 6. entgegen den § 4 Abs. 6 Verunreinigungen von Tieren nicht beseitigt;
 7. entgegen § 4 Abs. 7 öffentlichen Straßen, auf die sich die Reinigungspflicht erstreckt, bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterial, Schutt oder anderer Gegenstände durch Stoffe oder Flüssigkeiten oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt und nicht sofort beseitigt;
 8. entgegen 5 Abs. 1 seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nicht oder nicht wie zeitlich festgelegt nachkommt;
 9. entgegen § 5 Abs. 2 den Gehweg nicht in einer Breite von 1,50 m bzw. entsprechend der räumlichen Gegebenheit von Schnee freihält und abstumpft.
 10. entgegen § 5 Abs. 3 Streumittel verwendet, die die öffentlichen Straßen beschädigen verschmutzen oder die Verkehrssicherheit gefährden;
 11. entgegen § 5 Abs. 4 an Haltestellen für öffentlichen Verkehrsmittel oder Schulbusse den gefahrlosen Zu- oder Abgang nicht gewährleistet;
 12. entgegen § 5 Abs. 5 den Schnee so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr mehr als vermeidbar gefährdet oder behindert wird;

13. entgegen § 5 Abs. 6 Einläufe in die Straßenentwässerungsanlagen und Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält;
 14. entgegen § 5 Abs. 7 Schnee und Eis von Grundstücken auf Gehwegen oder Fahrbahnen schafft;
 15. entgegen § 5 Abs. 8 abstumpfende Mittel nicht nach Ende der winterlichen Verhältnisse entfernt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1997 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198) mit einer Geldbuße
- | | | |
|---------------------------------------|-----|---------------------------|
| - bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen | bis | 1.000,00 €; |
| - bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen | bis | 500,00 € geahndet werden. |
- Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der zurzeit gültigen Fassung.
- (3) Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 OwiG ist der Amtsdirektor des Amtes Märkische Schweiz.

§ 9

In Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzungen der ehemaligen Gemeinden

Grunow vom 07.12.1998,
Bollerdorf vom 02.03.1998,
Ihlow vom 24.04.1997,
Klosterdorf vom 18.01.2000

außer Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis gemäß § 3 Abs.1

Buckow (Märkische Schweiz), 24.05.2005

R.-D. Dammann
Amtsdirektor

Anlage 1

Straßenverzeichnis der Gemeinde Oberbarnim

Ortsteil Bollersdorf mit dem bewohnten Gemeindeteil Pritzhagen,

Ortsteil Grunow mit dem bewohnten Gemeindeteil Ernsthof,

Ortsteil Ihlow

Ortsteil Klosterdorf und regelt die Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen

Legende: (x) Übertragung der Reinigungspflicht auf den Grundstückseigentümer
 (-) Reinigungspflicht entfällt für den Grundstückseigentümer

Reinigungsturnus: mindestens **vierzehntägig jeweils am Freitag oder Samstag**

Straßen	Reinigungspflicht gem. § 4		Winterwartung gem. § 5
	Fahrbahnen	Gehwege	Gehwege
<u>Ortsteil Bollersdorf</u>			
Am Dorfteich	(x)	(x)	(x)
Am Feld	(x)	(x)	(x)
Am Fließ	(x)	(x)	(x)
Am Wiesenhang	(x)	(x)	(x)
An der Hecke	(x)	(x)	(x)
An der Weißen Taube	(x)	(x)	(x)
Bollersdorfer Höhe	(x)	(x)	(x)
Buckower Weg	(x)	(x)	(x)
Egon-Erwin-Kisch-Weg	(x)	(x)	(x)
Hauptstraße	(x) ¹	(x)	(x)
Mittelweg	(x)	(x)	(x)
Wirtschaftshof	(x)	(x)	(x)

1 Siehe § 3 Abs. 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Oberbarnim

Gemeindeteil Pritzhagen

Am Tornowsee	(x)	(x)	(x)
Hopfenweg	(x)	(x)	(x)
Lindenstraße	(x)	(x)	(x)
Reichenberger Chaussee	außerhalb der geschlossenen Ortslage		

Ortsteil Grunow

Dorfstr.	(x)	(x)	(x)
Eberswalder Chaussee	(-)	(-)	(-)
Großer Wesenberg	außerhalb der geschlossenen Ortslage		
Kleiner Wesenberg	außerhalb der geschlossenen Ortslage		

Gemeindeteil Ernsthof

Ausbau	(x)	(x)	(x)
Mittelstraße	(x)	(x)	(x)
Müncheberger Chaussee	(-)	(-)	(-)
Ringstraße	(x)	(x)	(x)

Ortsteil Ihlow

Am Park	(x)	(x)	(x)
Grunower Straße	(x)	(x)	(x)
Ihlower Ring	(x)	(x)	(x)
Los	(x)	(x)	(x)
Prädikower Weg	(x)	(x)	(x)
Reichenberger Straße	(x)	(x)	(x)
Siedlung	(x)	(x)	(x)

Ortsteil Klosterdorf

Am Dorfanger	(x)	(x)	(x)
Am Stöhr	(x)	(x)	(x)
Am Wald	außerhalb der geschlossenen Ortslage		
Hohensteiner Weg	(x)	(x)	(x)
Kähnsorfer Weg	außerhalb der geschlossenen Ortslage		
Mittelweg	(x)	(x)	(x)
Prötzler Chaussee	(außerhalb der geschlossenen Ortslage		
Ruhlsdorfer Weg	(x)	(x)	(x)
Straße des Friedens	(x)	(x)	(x)
Straße zum Sportplatz	(x)	(x)	(x)
Zum Gutshof	(x)	(x)	(x)

Ahornstraße, Holunderstraße, Lindenallee, Kirschweg im OT Klosterdorf sind Privatstraßen. Bis zur Übernahme durch die Gemeinde Oberbarnim verbleibt die Verkehrsicherungspflicht beim Eigentümer.